

Verkehrstechnische Abteilung
Nordstrasse 44, Postfach, 8021 Zürich
Telefon: +41 58 648 42 00
E-Mail: verkehrstechnik@kapo.zh.ch

Verfügung

vom 23. Januar 2023/Zimi

Nr. A 32'457

Verkehrsordnung Begegnungszone

Auf Antrag der Stadt Uster, vom 22. Dezember 2022 sowie in Anwendung von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG) und der kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001,

unter dem Hinweis, dass die vorliegend anzuordnende Signalisation und Markierung erst nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung und der Rechtskraft der unterstützenden baulichen Massnahmen angebracht werden darf,

mit dem Ersuchen, dass die Stadt der Kantonspolizei Zürich, Verkehrstechnische Abteilung, Postfach, 8010 Zürich, eine mit Publikationsdatum versehene Kopie der Veröffentlichung dieser Verfügung (Ziffer I und IX) zustellt und ihr das Datum des Anbringens der Signalisation mitteilt,

verfügt die Kantonspolizei:

I Uster, Begegnungszone ‚Stadtspark‘

Die folgenden Strassen werden als Begegnungszone signalisiert. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h, die Fussgänger haben den Vortritt und das Parkieren von Fahrzeugen ist nur an den gekennzeichneten Stellen erlaubt.

- Landihallenweg
- Quellenstrasse, Abschnitt Landihallenweg bis Seestrasse
- Theaterstrasse

II An folgenden Orten sind Zonensignalisationen anzubringen:

Signale Nr. 2.59.5 (Begegnungszone) bzw. Signale 2.59.6 (Ende Begegnungszone).

Standorte/Torgestaltung gemäss den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen, der Besprechung mit Vertretern der Stadt Uster sowie dem Massnahmenplan ‚Stadtspark‘.

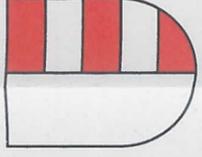
Ausführung: Normalformat; R2 stark retroreflektierend.

- III Die Markierung "20" ist nach VSS-Norm und Besprechung vor Ort auszuführen.
- IV Der genaue Standort und die Gestaltung der Signaltafeln und Markierungen richten sich nach dem Gutachten bzw. dem Massnahmenplan der Begegnungszone ‚Stadtpark‘.
- V Diese Verkehrsanordnung steht unter dem Vorbehalt, dass die unterstützenden baulichen Massnahmen gemäss den genannten Planunterlagen von der Stadt umgesetzt werden. Wird die Anordnung eines Hauptelementes im rechtskräftigen baurechtlichen Entscheid geändert oder weggelassen, ist diese Verfügung hinfällig.
- VI Das Dispositiv dieser Verfügung ist durch die Stadt in ihrem amtlichen Publikationsorgan zusammen mit ihrem Entscheid über die unterstützenden baulichen Massnahmen zu veröffentlichen. Rekurse gegen die unterstützenden, baulichen Massnahmen sind an das Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, zu richten.
- VII Die Signalisation der Verkehrsanordnung ist Sache der Kommunalbehörde und darf frühestens 40 Tage nach der Veröffentlichung vorgenommen werden, wenn die Anordnung rechtsgültig geworden ist.
- VIII Zuwiderhandlungen gegen die rechtsgültig signalisierte Verkehrsanordnung haben ein Strafverfahren wegen Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 27 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 90 SVG zur Folge.
- IX Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.
- X Alle im Widerspruch mit dieser Verfügung stehenden Verkehrsanordnungen sind aufgehoben.
- XI Schriftliche Mitteilung an:
 - Stadt Uster, Abteilung Sicherheit, Verkehrstechnik

Kantonspolizei Zürich
Chefin Verkehrstechnische Abteilung



Katharina Kohler



Massnahmenplan Begegnungszone Stadtpark

